



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Hinweise bei der Beantragung von Sozialhilfe für eine stationäre Heimunterbringung

Vorbemerkung:

Dieses Merkblatt gilt für Personen, die sich um eine Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung bemühen und zur Deckung der Heimkosten Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beantragen wollen.

Es soll Ihnen als Betroffener oder als Angehöriger mit grundsätzlichen Informationen helfen, welche Schritte von Ihnen einzuleiten sind und den weiteren Verfahrensablauf bei der Bearbeitung des Sozialhilfeantrages skizzieren.

Dieses Merkblatt ist nur von Personen zu beachten, die derzeit im Ennepe-Ruhr-Kreis wohnen und deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um die Heimkosten als Selbstzahler begleichen zu können.

Losgelöst von der Beantragung von Sozialhilfe können Ihnen folgende Stellen grundsätzliche Informationen in Zusammenhang mit einer Pflegeheimaufnahme geben:

kommunale Pflegeberater oder Sozialamt	bei Ihrer Stadtverwaltung
Ihre Pflegekasse	bei Ihrer Krankenkasse
Pflegeheime	bei denen eine Aufnahme beabsichtigt ist
Sozialdienst der Krankenhäuser	bei einer derzeit stationären Behandlung

Grundsätzliches:

Sozialhilfe für das Leben in einer Pflegeeinrichtung kann nur gewährt werden für Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Diese Personen können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen. (§§ 61 i.V.m. 61a Abs. 1 SGB XII).

Hilfe zur Pflege in stationären oder teilstationären Einrichtungen kann ausschließlich für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 geleistet werden (§ 63 SGB XII). Eine Gewährung von Sozialhilfe für einen Aufenthalt in einer (teil-)stationären Einrichtung für den Personenkreis mit dem Pflegegrad 1 ist ausgeschlossen. Zudem ist vorrangig darauf hinzuwirken, dass die Pflege – wenn realisierbar – in der Häuslichkeit stattfindet (§ 64 SGB XII).

Aus diesem Grund ist von Ihnen dringend ein Antrag bei der Pflegekasse auf vollstationäre Leistungen zu stellen, wenn eine stationäre Aufnahme geplant bzw. stattgefunden ist/hat.

Für nicht pflegeversicherte Personen werden die notwendigen Feststellungen durch das Gesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises getroffen. Das Sozialamt setzt in diesen Fällen den Pflegegrad fest.

Heimnotwendigkeit:

An die Entscheidung der Pflegekassen ist der Ennepe-Ruhr-Kreis als örtlicher Sozialhilfeträger grundsätzlich nur insoweit gebunden, als diese über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit - also die Eingruppierung in einen der Pflegegrade - entscheidet. Eine Einschätzung der Pflegekasse über die Erforderlichkeit vollstationärer Betreuung ist hingegen für den Ennepe-Ruhr-Kreis als Sozialhilfeträger nicht bindend.

Bei erfolgten eigenen Überprüfungen zur Erforderlichkeit vollstationärer Hilfe wurde häufig festgestellt, dass die Bestätigung des Medizinischen Dienstes zur Heimpflegenotwendigkeit oftmals nicht der Realität oder den Wünschen des Betroffenen entspricht. Eine Begutachtung in der eigenen Wohnung und eine spätere eingehende Beratung über mögliche ambulante Hilfe(n) durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder durch die Pflegekasse findet in der Regel leider nicht statt. Der Ennepe-Ruhr-Kreis trifft daher bei Personen, bei denen bisher noch keine Begutachtung durchgeführt wurde und bei Personen mit dem Pflegegrad 2 und 3 eine eigene Entscheidung über die teilstationäre oder vollstationäre Heimbetreuungsnotwendigkeit. Bei Pflegebedürftigen unterhalb des Pflegegrades 2 können vom Ennepe-Ruhr-Kreis grundsätzlich keine Hilfen in Einrichtungen gewährt werden, da eine Gewährung von Sozialhilfe nach den einschlägigen Rechtsvorschriften erst ab dem Pflegegrad 2 in Frage kommt.

Bewerber um einen Heimplatz, die nicht bereits mindestens in Pflegegrad 4 eingruppiert worden sind, sollten sich daher - sofern die Finanzierung der Heimkosten nicht auf Dauer sichergestellt ist - bereits im Vorfeld ihrer Heimaufnahme an den Ennepe-Ruhr-Kreis wenden, damit eine Prüfung des teilstationären bzw. vollstationären Betreuungsbedarfs veranlasst werden kann. Anderenfalls laufen sie Gefahr, dass ihr Sozialhilfeantrag trotz möglicherweise dann bereits stattgefundener Heimaufnahme abgelehnt wird.

Antragsverfahren:

Personen, die mindestens in Pflegegrad 4 eingruppiert worden sind oder bei denen die Heimnotwendigkeit durch den Ennepe-Ruhr-Kreis bereits festgestellt worden ist, sprechen bitte bei ihrem örtlichen Sozialamt vor. Das örtliche Sozialamt ist ihnen behilflich, erste Kontakte mit den für sie in Frage kommenden Heimen herzustellen. Erfahrungsgemäß wird in der Regel ein Heim in Wohnungsnähe gesucht. Anschriften und Telefonnummern liegen beim Sozialamt vor.

Beim Sozialamt muss ein Sozialhilfeantrag vor Aufnahme in die Pflegeeinrichtung gestellt werden, da die Sozialhilfe nicht rückwirkend gewährt werden kann. Antragsvordrucke liegen auch bei den o.a. Auskunftsstellen aus. Der Sozialhilfeantrag wird nach einer Vorprüfung an das Sachgebiet Soziale Leistungen in Einrichtungen weitergeleitet.

Der *Grundantrag auf Gewährung von Sozialhilfe/ Grundsicherung in (Pflege-) Heimen* kann in Zusammenarbeit mit dem dortigen Sachbearbeiter aufgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass zur Vermeidung von weiteren Rückfragen alle Angaben im Antrag durch entsprechende Nachweise belegt werden.

In diesem Zusammenhang sind auch höhere Geldabhebungen von vorzulegenden Sparbüchern mit Nachweisen über die Verwendung der Gelder zu belegen.

Bearbeitung des Antrages durch das Sachgebiet Soziale Leistungen in Einrichtungen:

Sozialhilfe wird nachrangig gewährt, d.h. es müssen zunächst alle Ansprüche gegenüber anderen durchgesetzt werden. Die Durchsetzung obliegt grundsätzlich dem Heimbewohner selbst. Beispiele: Rückforderung eines verschenkten Hausgrundstückes oder von verschenkten Geldbeträgen.

Sofern das dem Heimbewohner nicht mehr zugemutet werden kann, muss dies durch einen vom Amtsgericht bestellten Betreuer geschehen. Wenn Ansprüche nicht kurzfristig realisiert werden können, kann die Sozialhilfe vorleihen. Die Ansprüche werden dann auf den Ennepe-Ruhr-Kreis übergeleitet und von dort, falls notwendig auch gerichtlich, durchgesetzt.

Wenn alle Unterlagen vorliegen, wird ein Sozialhilfebescheid an den Betroffenen gerichtet. In diesem Bescheid wird u.a. mitgeteilt, ab wann die Gewährung der Hilfe einsetzt, welche Einkünfte unmittelbar bei der Einrichtung einzuzahlen sind und wie hoch der mtl. Barbetrag (Taschengeld) zur freien Verfügung ist. Bitte beachten Sie, dass bereits ab dem Tag der Heimaufnahme ein Einkommenseinsatz an das Pflegeheim zu leisten ist.

Sollten Sie sich bei der Höhe des Einkommenseinsatzes unsicher sein, nehmen Sie bitte Kontakt zu dem Sachgebiet Soziale Leistungen in Einrichtungen des Ennepe-Ruhr-Kreises auf. Die Sozialhilfe wird nur in Höhe der ungedeckten Aufwendungen unmittelbar an die Einrichtung gezahlt.

Der Eintritt der Hilfestellung und der Tag der Heimaufnahme können auseinanderfallen, wenn der Sozialhilfetransfer nicht rechtzeitig gestellt wurde bzw. der Betroffene noch über geringes Vermögen über der Schongrenze verfügt und noch für einen kurzen Zeitraum die Heimkosten selbst tragen kann. Sollten die Heimkosten aus dem Schonvermögen vorfinanziert worden sein, kann eine Rückerstattung des Schonvermögens leider nicht erfolgen.

Der Antrag auf Sozialhilfe wird u.a. abgelehnt, wenn

- der Betroffene, die Angehörigen bzw. der Betreuer nicht die benötigten Unterlagen und Nachweise vorlegen und ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen,
- der Betroffene mit seinen eigenen Einkünften, den Leistungen aus der Pflegeversicherung und dem Pflegegeld die Heimkosten selbst tragen kann,
- der Betroffene über ausreichendes Vermögen über der Schongrenze (= 5.000,- €/10.000,- €) verfügt und zusammen mit seinen mtl. Einkünften für einen längeren Zeitraum die Heimkosten selbst tragen kann,
- der Betroffene über einzusetzendes Grundvermögen verfügt.

Anmerkung zu den Leistungen der Pflegeversicherung und zum Pflegegeld:

Die Pflegekasse gewährt Leistungen bei einer vollstationären Betreuung mit einer Pflegeeinstufung 2 - 5 in Höhe von 770,- €, 1.262,- €, 1.775,- € bzw. 2.005,- €.

Wenn Leistungen ab Pflegegrad 2 durch die Pflegekasse gewährt werden, kann auch ein Pflegegeldanspruch bestehen. Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig von den Einkünften und dem Vermögen des Heimbewohners. Mit dieser Leistung werden die Investitionskosten der Einrichtung bezuschusst. Das Pflegegeld wird unmittelbar von der Einrichtung vereinnahmt. Die Heimkosten verringern sich entsprechend.

Mit dem Erlass des Sozialhilfebescheides werden die unterhaltspflichtigen Kinder und Eltern über die Hilfestellung informiert und gleichzeitig aufgefordert, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Die Höhe des Unterhaltes wird individuell berechnet. Maximal kann der Unterhalt in Höhe der geleisteten Sozialhilfe gefordert werden.

Bezüglich des Verfahrens bei der Wohnungsauflösung verweise ich auf das *Merkblatt zur Wohnungsauflösung*. Dieses Merkblatt wird Ihnen bei einem ersten Hausbesuch eines Mitarbeiters des Fachbereiches Soziales und Gesundheit ausgehändigt.

Die angemessenen und notwendigen Kosten der Wohnungsauflösung im Zusammenhang mit der Heimaufnahme können grundsätzlich anerkannt werden. Hierfür müssen mir alle Aufwendungen entsprechend nachgewiesen werden. Die Höhe der anerkannten Aufwendungen wird Ihnen mitgeteilt und kann von den einzusetzenden Einkünften abgesetzt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass mögliche Folgeverpflichtungen (z.B. Übernahme von Schönheitsreparaturen, Beachten von Kündigungsfristen) aus privatrechtlichen Verträgen nicht von der Sozialhilfe anerkannt werden können. Bitte prüfen Sie daher auch, ob Daueraufträge bzw. Einzugsermächtigungen (z.B. für Miete, Versicherungsbeiträge, Stadtwerke) und neben dem Mietvertrag weitere Verträge zu kündigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Das Sachgebiet Soziale Leistungen in Einrichtungen